

CURACON GmbH · Holstenstraße 5 · 24768 Rendsburg

Per e-mail: stellungnahmen@idw.de

Institut der Wirtschaftsprüfer in
Deutschland e.V.
Fachabteilung
Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Holstenstraße 5
24768 Rendsburg

Tel. 043 31/1294-0

Fax 043 31/72574

E-Mail zentraleRD@curacon.de
www.curacon.de

Teilgenommen am System
der Qualitätskontrolle der
Wirtschaftsprüferkammer und die
Teilnahmebescheinigung erhalten.

29. Mai 2017 DrC/KrK

Stellungnahme zu den Standardentwürfen zur Berichterstattung des Abschlussprüfers

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Gesamtpaket der Prüfungsstandards in Bezug auf den neuen Bestätigungsvermerk sowie den Prüfungsbericht bedanken.

Die nachfolgend dargestellte Situation bezieht sich aus unserer Sicht auf Bestätigungsvermerke und Prüfungsberichte für Prüfungen von Abschlüssen für allgemeine Zwecke von Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB (Non-PIE) sind. Eine analoge Übertragung auf die Prüfung von PIE-Abschlüssen wird aber angenommen.

Der Umfang des Bestätigungsvermerks hat nach *IDW EPS 400 n.F.: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (Stand 14.12.2016)* deutlich zugenommen. Neben der Tatsache, dass es aufgrund der Trennung der Prüfungsurteile zum Jahres- bzw. Konzernabschluss und zu den sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen zu umfangreichen Wiederholungen im Wortlaut des Bestätigungsvermerks kommt, sind insbesondere die Ausführungen im Abschnitt „*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*“ ursächlich für die Ausweitung der Berichterstattung im Bestätigungsvermerk.

Der *IDW EPS 400 n.F.* setzt die Anforderungen des *ISA 700: Forming an Opinion and Reporting on Financial Statements* unter Berücksichtigung deutscher gesetzlicher Besonderheiten um und ist insofern inhaltlich entsprechend den Bestrebungen, die nationalen Berufsvorschriften so weit möglich an die ISA anzupassen, vorgegeben. Im Gegensatz dazu gibt es für den Prüfungsbericht basierend auf *IDW EPS 450 n.F.: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten* kein entsprechendes Pendant der ISA. In § 321 Abs. 3 HGB ist festgelegt, dass in einem besonderen Abschnitt des Prüfungsberichts „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ zu erläutern sind. *IDW EPS 450 n.F., Tz. 56* führt dazu aus, dass „*die Beschreibung des Prüfungsumfangs so ausführlich sein muss, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen. Daher hat der Abschlussprüfer die Grundzüge seines jeweiligen Prü-*

fungsvorgehens darzustellen.“ In der Praxis sind diese Abschnitte des Prüfungsberichts entsprechend umfangreich. Durch die Ausführungen im Abschnitt „*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*“ des Bestätigungsvermerks und den Ausführungen im Prüfungsbericht unter dem Punkt „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ kommt es u.E. in der Berichterstattung insgesamt zu Wiederholungen, die in dieser Ausführlichkeit entbehrlich wären. Wiederholungen an sich führen nicht dazu, dass die Transparenz der Berichterstattung erhöht wird.

Im Sinne einer effizienten, problem- und adressatenorientierten Berichterstattung insgesamt regen wir deshalb an, die entsprechenden Passagen im IDW EPS 450 n.F. zu überdenken und ggf. zu kürzen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Dreyer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

MbA. Ralf Schönrock
Wirtschaftsprüfer